

Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade - GATT): am 30. 10. 1947 abgeschlossenes zwischenstaatliches multilaterales Abkommen für den Abbau von Zöllen und die Regelung von Liberalisierungs- und Schutzmaßnahmen im Außenhandel der Mitgliedsländer. Dem GATT gehörten Mitte der siebziger Jahre (Stand Juli 1975) mehr als 102 Mitgliedsländer an (83 Vollmitglieder, 2 vorläufige Mitglieder, 17 De-facto-Mitglieder), darunter von den sozialistischen Ländern die CSSR, Kuba, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Ungarn. Bulgarien entsendet Beobachter zu den GATT-Verhandlungen. Die 1973 durch die Deklaration von Tokio eröffneten multilateralen Handelsverhandlungen geben auch Nichtmitgliedern die Möglichkeit zur Teilnahme an den Verhandlungen über die Senkung der Zolltarife, den Abbau nichttarifärer Hemmnisse, Beschränkungen im Agrarhandel, Handelserleichterungen für tropische Erzeugnisse und die Aufrechterhaltung bzw. Regelung von Schutzmaßnahmen im internationalen Handel, wenn von dem jeweiligen Staat eine offizielle Teilnahmeerklärung an das Sekretariat des GATT übergeben wird. Besonderheit und Kernstück des GATT ist, daß die im Ergebnis von „Zollrunden“ ausgehandelten Zollsenkungen bzw. -bindungen (auf der jeweiligen Höhe der Zollsätze) allen Mitgliedern entsprechend dem Prinzip der Meistbegünstigung gewährt werden, d. h., auch von Ländern in Anspruch genommen werden können, die diese Zollsenkungen nicht unmittelbar ausgehandelt haben. Das GATT bildete sich als Teil einer Vertragsgrundlage der 1947/48 angestrebten - aber nicht zustande gekommenen — „International Trade Organization“ heraus. Sein Text ist, entsprechend dem Protokoll über seine vorläufige Anwendung, als Provisorium in Kraft. Dadurch besteht die Rechtspflicht der Vertrags-

parteien nur für den Teil I des Textes, in dem die spezifische GATT-Meistbegünstigung und die Art der Listen für Zollzugeständnisse festgelegt sind, und für Teil III, der die Bestimmungen über die Verfahren der Zollverhandlungen, über den Beitritt u. a. formale Vorschriften enthält. Die in Teil II enthaltenen Bestimmungen, beispielsweise über die Gleichstellung ausländischer mit inländischen Waren bezüglich innerer Abgaben, über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen des Imports usw., sind nur insofern für die Mitgliedstaaten verbindlich und praktisch wirksam, „soweit dies mit der am Datum des vorliegenden Protokolls geltenden eigenen Gesetzgebung vereinbar ist“. (Protokoll von Torquay, 21. 4. 1951) Seit 1965 ist ein Teil IV (auf der Basis des Protokolls über die „De-facto-Anwendung“ vom 8. 2. 1965) über „Handel und Entwicklung“ für die Gewährung zusätzlicher Vergünstigungen für Entwicklungsländer Bestandteil des GATT, dessen Bestimmungen wie die des Teiles II zur Anwendung kommen. Entsprechend diesen Besonderheiten der vertragsrechtlichen Rechtswirksamkeit hat z. B. die Mitgliedschaft im GATT auch keinen Schutz vor Diskriminierungen bewirkt, die durch die unterschiedliche Anwendung von mengenmäßigen Importbeschränkungen der EWG-Staaten u. a. Handelshemmnisse hervorgerufen werden. Das GATT wurde bisher in 6 „Zollrunden“ (die 7. Runde ist seit 1973 im Gange) vor allem in den Zollsenkungen wirksam. Es ermöglicht ferner den Mitgliedsländern auf den Tagungen verschiedener Gremien (Vollversammlung, Rat der Minister, GATT-Sekretariat), ihre Interessen auf handelspolitischem Gebiet gegenüber den anderen Vertragsparteien darzulegen und entsprechend dem allgemeinen Ziel des Abkommens geeignete Maßnahmen zur Lösung von Problemen zu fordern. Durch das von der UNO im Jahre 1974 verabschiedete „Ak-